

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

**zu dem Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch und Petra Pau
– Drucksache 15/2 –**

**zu dem Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 15/1 –**

Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht

A. Problem

Der Änderungsantrag strebt an, eine Gruppe von Abgeordneten, die nicht Fraktionsstärke erreichen, bereits durch Zusammenschluss entstehen zu lassen; es soll nicht mehr der ausdrücklichen Anerkennung durch den Deutschen Bundestag nach § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung bedürfen.

B. Lösung

Der 1. Ausschuss hat den Änderungsantrag unter anderem abgelehnt, da die Bildung einer Gruppe im Hinblick auf Mindeststärke und Homogenität der Entscheidung des Deutschen Bundestages vorzubehalten ist und die besonderen Gründe der Fraktionslosigkeit der beiden Antragstellerinnen keine andere Behandlung der Initiative erfordern. Zudem würde die angestrebte Änderung der Voraussetzungen zur Gruppenbildung nicht unmittelbar bestimmte parlamentarische Rechte sowie finanzielle und sonstige Ausstattung vermitteln, da dies durch ausdrückliche Zuerkennung im Einzelfall geschieht.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Annahme des Änderungsantrags.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Änderungsantrag auf Drucksache 15/2 abzulehnen.

Berlin, den 5. Dezember 2002

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm
Vorsitzende

Dr. Uwe Küster
Berichterstatter

Eckart von Klaeden
Berichterstatter

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Uwe Küster, Eckart von Klaeden und Ekin Deligöz

Der Änderungsantrag auf Drucksache 15/2 ist in der konstituierenden Sitzung der 15. Wahlperiode am 17. Oktober 2002 bei Übernahme der Geschäftsordnung dem 1. Ausschuss federführend überwiesen worden.

Inhaltlich bezieht sich der Änderungsantrag auf § 10 Abs. 4 GO-BT, wonach Mitglieder des Bundestages, die sich zusammenschließen wollen, ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen, als Gruppe anerkannt werden können. Laut Änderungsantrag soll eine Gruppe bereits durch Zusammenschluss der Abgeordneten entstehen; es bedürfte also nicht mehr einer ausdrücklichen Entscheidung durch das Plenum.

Die Antragstellerinnen betonen die Notwendigkeit, über einen Gruppenstatus angemessen ihre parlamentarischen Mitwirkungsrechte ausüben und die erforderliche zusätzliche Ausstattung erhalten zu können. Ihnen müsse es möglich sein, z. B. Kleine Anfragen oder Anträge einbringen zu können; Änderungsanträge nach § 82 GO-BT in zweiter Beratung reichten nicht aus. Ihre Ausgangslage sei mit derjenigen anderer Fraktionsloser früherer Wahlperioden nicht vergleichbar, die während einer Wahlperiode von ihrer Fraktion ausgeschlossen oder aus dieser ausgetreten seien. Die Antragstellerinnen verfolgten gleichgerichtete politische Ziele und hätten ihr Mandat direkt in zwei Wahlkreisen gewonnen. Für sie bestehe ein interner, wie auch gegenüber der Bundestagsverwaltung gegebener Koordinierungsbedarf. Selbst wenn in früheren Wahlperioden eine Gruppe nur bei einer höheren Zahl an Mitgliedern anerkannt worden sei, müssten in ihrem Fall angesichts der jetzt gegebenen Bedingungen zwei Mitglieder ausreichen. Im Übrigen gehe von dieser Mindestzahl auch ein führender Kommentar zum Grundgesetz aus. Zudem würden sie auch bei der Bemessung von Redezeiten als Einheit betrachtet. So gingen die vom Ältestenrat für bestimmte Debattendauern beschlossenen Leitlinien davon aus, dass bei zwei Fraktionslosen mit gleichgerichteten politischen Zielen nur jeweils einer in einer Debatte spricht.

Der 1. Ausschuss hat den Änderungsantrag in seiner 2. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 5. Dezember 2002 unter Beteiligung der Erstunterzeichnerin des Änderungsantrags gemäß § 69 Abs. 3 GO-BT beraten und im Ergebnis einstimmig abgelehnt. Gegen den Änderungsantrag wurde aus den Fraktionen eingewandt, dass es keinen Automatismus der Gruppenbildung geben könne, sondern an einem Ermessensspielraum und einer Entscheidungskompetenz des Deutschen Bundestages festzuhalten sei. Andernfalls seien auch Zweckbündnisse ohne Homogenität der beteiligten Abgeordneten möglich, allein um die aus dem gemeinsamen Auftreten als eine Gruppe resultierenden Vorteile nutzen zu können. Zudem könnten, falls dem Änderungsantrag zugestimmt würde, wegen fehlender Mindestzahl bereits zwei Abgeordnete eine Gruppe bilden. Diese

Zahl bliebe jedoch deutlich unter derjenigen bisheriger Anerkennungen wie auch der vom Bundesverfassungsgericht abstrakt unter Anknüpfung an die Größe der Bundestagsausschüsse und das für die Stellenanteile angewandte Zählverfahren festgelegten Mindestzahl für einen Anerkennungsanspruch zurück. Schon zwei Abgeordnete zur Bildung einer Gruppe ausreichen zu lassen, wäre eine Präzedenzentscheidung auch für die Zukunft, die zu vermeiden sei. Dabei wurden die spezifischen Gründe der Fraktionslosigkeit der beiden Antragstellerinnen in die Betrachtung einbezogen. Es wurde aber nicht als vor Artikel 38 GG berücksichtigungsfähiges Kriterium bei der Abwägung zwischen der Gewährleistung parlamentarischer Mitwirkungsrechte der Mitglieder des Bundestages einerseits und der Sicherung effizienter Parlamentstätigkeit andererseits eingestuft, dass die Antragstellerinnen dem Deutschen Bundestag nicht als „Dissidenten“ angehören. Ebenso wurde ein Unterschied zu den Konstellationen insbesondere zu Beginn der 12. Wahlperiode gesehen, als angesichts der besonderen Bedingungen nach der deutschen Einheit der 8 Mitglieder umfassende Zusammenschluss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der 17-köpfige Zusammenschluss der PDS/Linke Liste als Gruppen anerkannt wurden. Soweit sich der Änderungsantrag auf die Leitlinien zur Redezeit bezieht, wurde darauf hingewiesen, dass die Fraktionslosen bei der Möglichkeit, in einer Debatte zu Wort kommen zu können, erheblich besser gestellt sind als fraktionsangehörige Abgeordnete. Da sich der Änderungsantrag schließlich auf einen Kommentar zum Grundgesetz stützt, um zwei Abgeordnete für eine Gruppe ausreichen zu lassen, wurde angemerkt, dass die entsprechende Äußerung die jedem Deutschen zuerkannte Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 GG), nicht aber das Recht der Abgeordneten auf Zusammenschluss (Artikel 38 GG) betrifft.

Darüber hinaus wurde in der Ausschussberatung betont, dass schon nach geltendem Geschäftsordnungsrecht die Bildung einer Gruppe nicht bereits den Erwerb bestimmter Rechte und Ansprüche zur Folge hat. Die einzelnen Mitwirkungsrechte und die Art und der Umfang an Ausstattungen in finanzieller und sächlicher Hinsicht müssen vielmehr ausdrücklich einer Gruppe zuerkannt werden, wie dies z. B. in der 12. und 13. Wahlperiode auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Ältestenrates durch das Plenum geschehen ist. Auch insoweit kann der dem 1. Ausschuss überwiesene Änderungsantrag also nicht das von den beiden Antragstellerinnen Angestrebte bewirken. Hiervon unabhängig wurden im Ausschuss Einzelaspekte der Rahmenbedingungen für die parlamentarische Tätigkeit der Antragstellerinnen angesprochen; dabei machte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deutlich, dass sie ihr ablehnendes Votum zum Änderungsantrag von der Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen abhängig macht.

Berlin, den 5. Dezember 2002

Dr. Uwe Küster
Berichterstatter

Eckart von Klaeden
Berichterstatter

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

